

Musik im Netz – Neues aus dem Rechtsdschungel

Nachdem 2021 aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben eine ganze Reihe von Veränderungen bzw. Anpassungen im deutschen Urheberrecht notwendig waren, gab es auch für Musik im Netz neue Spielregeln. Ausschlaggebend dafür ist das neue Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG). Auch wenn das neue Gesetz an manchen Punkten eine längst überfällige Klärung herbeiführt tauchen damit auch neue Unklarheiten auf. Eine Reihe von Regelungen werden zu weiteren Klärungen sicher wieder vor deutschen Gerichten und auch dem Europäischen Gerichtshof landen.

Im Grundsatz gilt für Musik im Netz das gleiche Prinzip wie bei Live-Veranstaltungen. Wo Musik erklingt ist sie melde- und damit auch Lizenzpflichtig. Das bedeutet, dass bei der Nutzung von Musik im Netz Geld zu zahlen ist. Und dabei spielt es keine Rolle ob das ein mit Musik unterlegtes Video der letzten Geburtstagsparty, ein Musikvideo oder das Streamen eines Konzertes ist. Und das gilt auch in Bezug auf Gottesdienste. So weit, so schlecht.

Weil der Gesetzgeber nun erkannt hat, dass dies im digitalen Zeitalter für den Normalnutzer vollkommen unrealistisch ist, hat er das neue Gesetz eingeführt. Dieses verlagert die Lizenzpflicht für die Nutzung im Bereich Socialmedia (YouTube und Kollegen) auf den Plattformbetreiber. Wer Musik auf der eigenen Webseite abspielen möchte und dies über das Backend derselben tut, war bislang schon Lizenzpflichtig und bleibt das auch. Was das für den kirchlichen Bereich bedeutet soll hier kurz an einigen Fallbeispielen erläutert werden.

Gottesdienste

Für das Streamen von Gottesdiensten und das Anbieten on Demand inkl. Download hat die EKD einen Vertrag mit der GEMA geschlossen, der derzeit bis Ende 2022 läuft (zum Redaktionsschluss stand noch nicht fest, ob dieser Vertrag verlängert wird). Dieser Vertrag umfasst das Einstellen auf Socialmediaplattformen, wie auch gemeindeeigenen Webseiten. Der Tipp dazu lautet, sich als Gemeinde einen YouTubeaccount zuzulegen. Dieser ist in Bezug auf das Einstellen und auch das Löschen von Inhalten kontrollierbar. Gerade die Löschung ist ein wichtiger Faktor, denn das ist bei anderen Plattformen nicht oder nur eingeschränkt möglich. Und wer will schon einen zwei Jahr alten Gottesdienst sehen? Will man die auf Youtube eingestellten Videos auch auf anderen Plattformen verfügbar machen so ist dies durch Linksetzung möglich. Zum Thema Linksetzung beachte man aber bitte noch die Hinweise unter „Linksetzung auf Webseiten zu Socialmediakanälen“. Texteinblendungen von Liedern sind ebenfalls durch einen Vertrag der EKD mit der VG Musikedition möglich. Aber Achtung: Nicht alle Lieder werden durch die VG vertreten. Das gilt besonders für den Bereich Lobpreis und Anbetung. Der hier durch die CCLI bislang angebotene Streamingtarif ist wegen rechtlicher Unklarheiten derzeit nicht verfügbar.



Konzerte

Für Konzerte galt während der Pandemie eine Ausnahmegenehmigung, die das Streaming ermöglichte. Hier erfolgte die Meldung anhand des bekannten kirchlichen Meldebogens mit der Ortsangabe „Internet“. Dieses Verfahren gilt so nicht mehr. Die GEMA teilte auf Anfrage mit, dass ein Einstellen von Konzerten nach dem Ereignis auf einer Socialmediaplattform zulässig sei, da dies durch die bestehenden Verträge seitens der GEMA mit den Plattformbetreibern abgegolten sei und die Rechteinhaber durch die Monetarisierung (Werbung vor und teilweise während der Aufnahme) bezahlt würden.

Ein Sonderfall stelle das zeitgleiche (lineare) Streamen dar. Dafür gibt es zwei Tarife, ODT 10 und 15, wobei die 10 für kirchliche Zwecke der ausschlaggebende ist. Dazu gibt es einen Fragebogen zur Internetnutzung, den man bei der Meldung des Onlinekonzertes auszufüllen hat. Liest man sich die Tarifinformationen durch, fällt auf, dass Konzerte hier nicht die Grundlage der Überlegungen waren und das davon ausgegangen wird, das mit dem zeitgleichen Streamen immer in der Regel eine Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist. Da dies bei den meisten Konzerten im kirchlichen Kontext wegfällt gelten hier aus Sicht des Autors die mehrfach genannten „Bagatellgrenzen“. So heißt es bspw. im Tarif vr_odt10 in Ziffer 4: „Nicht der gesonderten Lizenzierung gemäß dieses Tarifs bedürfen Lineare Streams, die exklusiv über solche Social-Media-Plattformen ausgestrahlt werden, bei welchen zwischen einer Verwertungsgesellschaft und dem Betreiber der jeweiligen Social-Media-Plattform ein Lizenzvertrag besteht, der sich auf die tarifgegenständlichen Nutzungsrechte erstreckt, und keine gesonderten streambezogenen Einnahmen (insbesondere zusätzliche Einnahmen aus Ticketing, Crowdfunding, Spenden oder anderen Endnutzerentgelten) mit dem jeweiligen Linearen Stream erzielt werden.“ Wird ein Entgelt erhoben oder Spenden generiert sollte man das allerdings klären. Im günstigsten Fall des linearen Streamings bei 27.588 Abrufen pro Jahr wären 240 € abzüglich des durch den Rahmenvertrag eingeräumten Rabattes von 20% zu zahlen, also 192 €.

Filmherstellungsrecht

Damit die Freude aber nicht grenzenlos ist, sei auf eine aus Sicht des Autors bestehende Rechtsunsicherheit verwiesen. Hierbei handelt es sich um das Filmherstellungsrecht. Dieses wird in der Regel durch die Verlage vertreten, kann aber durch die Verlage zum Inkasso an die GEMA abgegeben werden. Die Verlage stehen dabei meist auf dem Standpunkt, dass es sich bei Konzerten um Filme handelt und diese daher auch eine Filmlizenz benötigen. Diese ist nach der Erfahrung des Autors meist so teuer, dass sich lineares Streamen nicht lohnt. Es sei außerdem darauf verwiesen, dass die Verlage diese Lizenz zwingend auch für nachträglich eingestellte Konzerte als notwendig ansehen. Hier ist die GEMA anderer Auffassung. Trotz mehrerer Versuche hier eine Klärung zu erreichen war dies bislang nicht möglich. Die Grundfrage ob es sich bei einem Konzert um einen Film handelt konnte nicht geklärt werden.



Wenn man die Definition eines Musikvideos zugrundelegt, das es sich dabei um einen Kurzfilm handelt, der mit filmischen Mitteln einen Song interpretiert, dann ist ein Konzert definitiv kein Film, da hier ausschließlich das Live-Geschehen ohne zusätzliche Verfremdungen (zusätzliche Story, verschiedene Drehorte, etc.) wiedergegeben wird. Mittlerweile gibt es einzelne Rückmeldungen wonach Verlage von einer Lizenzierung von Konzerten absehen.

Linksetzung auf Webseiten zu Socialmediakanälen

Diese sind nach wie vor gebührenfrei allerdings datenschutzrechtlich relevant. Jede Linksetzung auf eine externe Webseite, die in der eigenen Seite abgerufen werden kann – dazu zählen bspw. Links zu YouTube und Soundcloud – die in einem Fenster auf der Ursprungswebseite angeklickt werden lösen das Tracking des Anklickenden aus. D.h. das mit dem Anklicken der User erfasst und alle Daten so behandelt werden, als würde er die Bedingungen der Webseite akzeptieren, auf der die Inhalte angeboten werden. Dies darf laut mehreren Gerichtsurteilen nur dann erfolgen, wenn der Nutzer dazu seine ausdrückliche Genehmigung gegeben hat. Eine Information im Datenschutzimpressum ist dafür nicht mehr ausreichend. Aus diesem Grund erscheinen auf immer mehr Webseiten maskierte Links, die das abfragen und die mit Plugins im Backend installiert werden können. Diese sind zwingend notwendig, da sonst ein Rechtsverstoß vorliegt, der bei Anzeige auch kostenpflichtig ist.

Thomas Nowack

